

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:  
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 33

22. Juli 2021

50. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Nachruf Herrn Peter Ströher	288
2.	Nachruf Frau Maria Schmaißer	289
3.	Erlass der Satzung für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen	290/296
4.	Erlass der Gebührensatzung für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen	297/301
5.	1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger vom 04.05.2020	302
6.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwarzach, Landkreis Straubing-Bogen	303/305
7.	Online Umfrage „Wie stehen Sie zum Naturschutz“	306
8.	Manövermeldung	307
9.	Einladung zur Sitzung der 2. Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen	308

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

E-Mail: [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

## NACHRUF

Der Landkreis Straubing-Bogen trauert um

# Herrn Peter Ströher

**Kreisrat von 1984 – 2002**



Peter Ströher gehörte dem Kreistag des Landkreises Straubing-Bogen von 1984 bis 2002 an. Sehr engagiert und mit großem Interesse nahm er seine Aufgabe als Kreisrat wahr und brachte sich vorbildlich in die Arbeit der Kreisgremien mit ein. Die Unterstützung und Förderung der heimischen Wirtschaft und der Familienbetriebe waren ihm ein großes Anliegen.

2002 wurde Peter Ströher mit der Dankurkunde für Verdienste um die Kommunale Selbstverwaltung ausgezeichnet.

Aber auch wegen seiner freundlichen und aufgeschlossenen Art war er in der Bevölkerung und den Kreisgremien geschätzt und beliebt.

Peter Ströher hat sich durch sein kommunalpolitisches Wirken um den Landkreis Straubing-Bogen verdient gemacht. Dafür sind wir ihm zu Dank verpflichtet. Wir werden sein Wirken stets in bester Erinnerung behalten. Seiner Familie gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

**Josef Laumer, Landrat**

## N a c h r u f

Das **Landratsamt Straubing-Bogen** trauert um

### **Maria Schmaißer**



Frau Maria Schmaißer war über 20 Jahre im Staatlichen Gesundheitsamt Straubing beschäftigt, bis sie im Jahr 2001 in den Ruhestand eintrat. Als Assistentin im kinder- und jugendärztlichen Dienst lag ihr Aufgabenschwerpunkt bei den Schuleintrittsuntersuchungen sowie bei der Impf- und Mütterberatung. Aufgrund ihres ruhigen und ausgeglichenen Wesens und ihrer Fachkompetenz war Frau Schmaißer als immer freundliche und hilfsbereite Kollegin sowohl im Kollegenkreis als auch bei ihren Vorgesetzten sehr geschätzt und beliebt.

Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

**Josef Laumer**  
Landrat

**Alexander Penzkofer**  
Personalratsvorsitzender



Der Landkreis Straubing-Bogen erlässt auf der Grundlage des Art. 17 i.V.m. 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung (LkrO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## **SATZUNG FÜR DIE KREISMUSIKSCHULE DES LANDKREISES STRAUBING-BOGEN**

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Kreismusikschule ist eine vom Landkreis Straubing-Bogen getragene gemeinnützige Einrichtung nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 der Sing- und Musikschulverordnung vom 17.08.1984 (SiMuV).
2. Die Kreismusikschule hat ihren Sitz in Mitterfels.

### **§ 2 Aufgabe und Ziel**

1. Die Kreismusikschule ist eine Bildungseinrichtung des Landkreises Straubing-Bogen für musikinteressierte kreisangehörige Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Der Landkreis Straubing-Bogen kann durch Vereinbarung mit Personen, die ihren ersten Wohnsitz nicht im Landkreis Straubing-Bogen haben, ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen dieser Satzung und der Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt wird.
2. Die Kreismusikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Landkreis Straubing-Bogen verfolgt mit seinem Betrieb gewerblicher Art (BgA) der Kreismusikschule, Burgstraße 4 und 6 in 94360 Mitterfels, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Kreismusikschule ist die Förderung von Kunst und Kultur (Erteilung des Musikunterrichts gemäß den Bildungsangeboten) am Standort Mitterfels und an den Außenstellen der Musikschule.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung der Kreismusikschule.
4. Der Landkreis ist mit der Kreismusikschule selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Landkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis als Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreismusikschule.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Landkreis erhält bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Einlagen zurück.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Straubing-Bogen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

9. Bei Ausweitung des Bildungsangebots über den Zweck der Satzung hinaus ist der Leiter der Kreismusikschule verpflichtet, die Zustimmung des Trägers einzuholen.
10. Zum Abschluss von Verträgen mit Juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts ist ausschließlich der gesetzliche Vertreter des Landkreises berechtigt. Die Entscheidung über die Einrichtung von Außenstellen der Kreismusikschule trifft der Kreisausschuss.
11. Der Musikschulleiter ist verpflichtet das Bildungsangebot am gemeinnützigen Zweck der Kreismusikschule auszurichten. Die Planung und Entstehung von steuerrelevanten Sachverhalten ist vom Kreismusikschulleiter unverzüglich der Finanzverwaltung des Landkreises anzuzeigen.

#### **§ 4 Unterrichtsstätten**

1. Der Unterricht der Musikschule findet in den Räumlichkeiten der Kreismusikschule in Mitterfels sowie in den Außenstellen der Kommunen in den bereitgestellten Unterrichtsräumen statt. Aktuell bestehen Außenstellen in Mallersdorf-Pfaffenberg, Geiselhöring, Rain, Aiterhofen, Leiblfing, Wiesenfelden, Irlbach und Bogen. Die Entscheidung über die Einrichtung von Außenstellen trifft der Kreisausschuss.
2. Die Musikschule kann auch Unterricht an anderen Orten, insbesondere an Regelschulen, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen anbieten. Dies bedarf einer vorherigen Zustimmung durch den Vertreter des Trägers.

#### **§ 5 Einzelveranstaltungen und Workshops**

1. Die Kreismusikschule kann über das in der Schulordnung geregelte Unterrichtsprogramm hinaus Einzelveranstaltungen oder Workshops im Sinne einer Musikalischen Aus- und Fortbildung anbieten.
2. Hierfür hat der Leiter vorher die Zustimmung des Trägers einzuholen.
3. Mit den Teilnehmenden ist durch eine Sondervereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis zu schließen. In dieser sollen insbesondere die zu erhebenden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand für den Landkreis bemessen werden. Im Übrigen und soweit in dieser Sondervereinbarung nichts abweichend geregelt ist, gelten für dieses Benutzungsverhältnis diese Satzung, die Schulordnung und die Gebührensatzung entsprechend.

#### **§ 6 An- und Abmeldung**

1. Anmeldungen sind jederzeit möglich und erfolgen schriftlich auf Antrag an die Kreismusikschule in Mitterfels. Bei Minderjährigen erfolgt die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten. Mit der Anmeldung werden diese Satzung, die Schulordnung (§ 9) und die Gebührensatzung der Musikschule anerkannt. Die Anmeldung wird erst nach erfolgter Zusage durch die Schulleitung wirksam. Die Aufnahme und Einteilung erfolgen im Rahmen der vorhandenen Ausbildungskapazitäten in Rücksprache mit den Interessenten. In einigen Fächern muss mit Wartezeiten gerechnet werden. Eine Anmeldung erfolgt in der Regel zu Beginn eines neuen Schuljahres.
2. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Durch die Schüler bzw. bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte hat bis spätestens zum 30. Juni schriftlich eine Meldung an die Musikschule zu erfolgen, ob das Unterrichtsverhältnis im kommenden Schuljahr fortgesetzt werden soll oder eine Abmeldung erfolgt; keine Rückmeldung wird als Abmeldung

gewertet. Eine vorzeitige Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist bei Wegzug aus dem Landkreis oder aus anderen zwingenden Gründen möglich, außerdem innerhalb der ersten drei Wochen des Schuljahres (Probezeit).

#### **§ 7 Teilnahme und Ausschluss**

1. Die lernenden Personen sollen den Anforderungen der Lehrpläne gerecht werden. Auf Wunsch kann eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt werden. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.
2. Lernende Personen, die gegen diese Satzung, die Schulordnung oder die Unterrichtsdisziplin verstoßen und dadurch den Unterrichtsbetrieb erheblich stören, können vom Unterricht der Kreismusikschule ausgeschlossen werden. Vorher muss eine schriftliche Information der Erziehungsberechtigten sowie Anhörung der zuständigen Lehrkraft erfolgen.
3. Lernende Personen, die bzw. deren Erziehungsberechtigte die Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlen, können zum Monatsende, das der Mahnung folgt, vom Unterricht ausgeschlossen werden.
4. Lernende Personen, deren Kommunen die Zahlung des Beitrages an die Kreismusikschule abgelehnt haben und die selbst bzw. ihre Erziehungsberechtigten nicht bereit sind, diesen Beitrag zu übernehmen, können nach Schuljahresende vom Unterricht ausgeschlossen werden.
5. Durch einen Ausschluss wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren bis zum nächstmöglichen Austrittstermin (vgl. § 6) nicht berührt.
6. Ein Ausschluss aus der Förderklasse aus fachlichen Gründen ist zusätzlich jeweils zum Schuljahresende möglich. Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrer und Erziehungsberechtigten.

#### **§ 8 Gebühren**

Für den Unterricht in der Kreismusikschule sowie für die Bereitstellung von Musikinstrumenten erhebt der Landkreis Gebühren aufgrund der Gebührensatzung für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen.

#### **§ 9 Schulordnung**

Ergänzend zu dieser Satzung werden Aufbau und Umfang des Unterrichts sowie sonstige Regelungen zu Verhalten von Lehrkräften und Schülern in einer Schulordnung geregelt, die dieser Satzung als Anhang beigelegt und Bestandteil dieser ist. Für den Erlass und die Änderung dieser Schulordnung ist der Kreistag zuständig.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung und die Schulordnung treten am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Straubing, den 05.07.2021

Josef Laumer

Landrat

## **SCHULORDNUNG FÜR DIE KREISMUSIKSCHULE DES LANDKREISES STRAUBING-BOGEN**

Aufgrund von § 9 der Satzung für die Musikschule des Landkreises Straubing-Bogen

### **§ 1 Aufbau**

Die Kreismusikschule gliedert sich in:

1. Grundfächer
  - Musikalische Früherziehung
  - Musikalische Grundausbildung
  - Elementare Singklasse
2. Instrumental- und Vokalunterricht
3. Ergänzungsfächer
4. Förderklasse

### **§ 2 Grundfächer**

1. Musikalische Früherziehung  
In die musikalische Früherziehung werden Kinder zwei Jahre vor der Einschulung aufgenommen.  
Der Unterricht wird in Gruppen von bis zu 12 Kindern wöchentlich je nach Gruppenstärke und Bedürfnissen 45 oder 60 Minuten erteilt.
2. Musikalische Grundausbildung  
Die Kurse der musikalischen Grundausbildung werden als Eingangsstufe für die Kinder im Grundschulalter eingerichtet.  
Der Unterricht wird in Gruppen von bis zu 12 Kindern wöchentlich je nach Gruppenstärke und Bedürfnissen 45 oder 60 Minuten erteilt.
3. Elementare Singklasse  
  
In die erste Singklasse werden Kinder im Grundschulalter aufgenommen. Die Singausbildung verbindet Stimmbildung und Liedpflege mit Teilen der musikalischen Grundausbildung oder übernimmt diese vollständig.  
Der Unterricht wird in Klassen von bis zu 20 Kindern wöchentlich je nach Gruppenstärke und Bedürfnissen 45 oder 60 Minuten erteilt. Die Singklasse wird vom dritten Jahr an im Bereich Vokalunterricht weitergeführt.

### **§ 3 Instrumentalunterricht**

1. In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen:
  - Kinder, welche die musikalische Früherziehung, die musikalische Grundausbildung oder die elementare Singklasse mindestens ein Jahr lang besucht haben (über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung),
  - Jugendliche und Erwachsene.

2. Der Unterricht erstreckt sich auf alle Instrumente, welche von den lernenden Personen gewünscht und von der Musikschule angeboten werden. Die lernenden Personen werden bei der Instrumentenauswahl beraten.
3. Der Unterricht wird in Gruppen von zwei bis vier Teilnehmenden wöchentlich 45 Minuten oder als Einzelunterricht wöchentlich 22,5, 30 oder 45 Minuten erteilt. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderung während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

#### **§ 4 Vokalunterricht**

1. Die Singklassen des Bereiches musikalische Grundfächer werden vom dritten Unterrichtsjahr als Kinder- und nach weiterer Ausbildung als Jugendchor weitergeführt.
2. Der Vokalunterricht wird im Übrigen in Gruppen von zwei bis vier Teilnehmenden wöchentlich 45 Minuten oder als Einzelunterricht wöchentlich 22,5, 30 oder 45 Minuten erteilt. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderung während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.
3. Gesangliche Weiterbildung bis zum Sologesang  
Der Unterricht wird nach fachlichen Erfordernissen als Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht eingerichtet.

#### **§ 5 Ergänzungsfächer**

1. Ensemblefächer
  - zu diesen Fächern gehören beispielsweise Sing- und Spielkreis, Instrumentalgruppen, Orchester und Kammermusik
2. Ergänzende Einrichtungen (beispielhaft)
  - Tanz, Rhythmik, darstellendes Spiel, Musiktheater, Ballett, Musiklehrer, Hörerziehung
3. Der Unterricht wird in der Regel in größeren Gruppen wöchentlich von 45 bis zu 60 Minuten erteilt.

#### **§ 6 Förderklasse**

1. Die Förderklasse bietet insbesondere interessierten und begabten lernenden Personen eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie Studierwillige auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.
2. Die Pflichtbelegung umfasst vier Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:
  - 1. Instrument
  - 2. Instrument
  - Elementare Hörerziehung
  - Ensemblefach
3. Die Pflichtbelegungsfächer können nach besonderen Erfordernissen auch anderweitig zusammengestellt werden.
4. Interessenten können nur auf Grund einer Beurteilung in die Förderklasse aufgenommen werden. Hierzu ist in jedem Fall die Stellungnahme der Fachlehrenden des letzten Schuljahres einzuholen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
5. Der Eintritt in die Förderklasse soll in der Regel nicht vor dem 14. Lebensjahr erfolgen. Der Verbleib in der Förderklasse soll vier Jahre nicht überschreiten.

### **§ 7 Schuljahr, Ferien, Feiertage**

Das Musikschuljahr beginnt am 1. September und endet zum 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

### **§ 8 Unterrichtszeit**

Die Unterrichtszeit wird von der Schulleitung festgesetzt. Sie ist berechtigt, aus organisatorischen Gründen nach vorheriger Anhörung der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten eine andere Unterrichtszeit festzulegen.

### **§ 9 Verhinderung und Unterrichtsausfall**

1. Bei veränderter Teilnahme am Musikunterricht ist die Musikschule möglichst frühzeitig zu unterrichten. Der Unterricht wird nicht nachgegeben.
2. Die durch Verhinderung der Lehrkraft ausgefallene Stunden werden vor- bzw. nachgegeben. Die Regelung gilt nicht bei Erkrankung oder Ausfall wegen Schulveranstaltungen.

### **§ 10 Veranstaltungen/Teilnahmepflicht**

1. Die Veranstaltungen der Musikschule einschließlich der erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Kreismusikschule ist berechtigt, einzelne Unterrichtsstunden in Form von Veranstaltungen (z.B. Vorspielabende) einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitung zu erbringen.
2. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit kann es im Unterricht oder bei den Veranstaltungen der Kreismusikschule zu Musik-, Ton- und Bildaufnahmen und deren Veröffentlichung kommen. Eine Vergütungspflicht besteht nicht. Dieses Einverständnis gilt für die Verweildauer der lernenden Person in der Musikschule und darüber hinaus. Angehörige der Kreismusikschule haben die Möglichkeit, gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a DSGVO i. V. m. Art 7 Abs. 3 DSGVO und § 22 KunstUrhG der Veröffentlichung ihrer Bilddaten zu widersprechen. Die datenschutzrechtliche Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Kreismusikschule einzureichen.

### **§ 11 Instrumente**

Grundsätzlich sollten lernende Personen bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen. Die Lehrkräfte der Musikschule können bei der Beschaffung des Instruments beraten. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente gebührenpflichtig entliehen werden. Eine Weitergabe der Instrumente an Dritte ist untersagt.

### **§ 12 Sonstige Bestimmungen**

1. Die Musikschule legt Wert auf freundlichen, rücksichtsvollen und respektvollen Umgang miteinander. Den Weisungen des Schulleiters, der Lehrkräfte sowie der anderen Weisungsbefugten ist Folge zu leisten. Die Einrichtungen, Instrumente und Materialien der Musikschule sowie die Unterrichtsräume sind pfleglich zu behandeln.

2. Eine Aufsicht besteht während der vereinbarten Unterrichtsstunden. Sie beginnt und endet jeweils im Unterrichtsraum.
3. Die Schüler/Schülerinnen der Musikschule sind gegen Unfallschäden auf dem direkten Weg zum und vom Unterricht sowie während des Unterrichtes versichert. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Schülerunfallversicherung.
4. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.



Auf der Grundlage des Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende Satzung:

## **GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE KREISMUSIKSCHULE DES LANDKREISES STRAUBING-BOGEN**

### **§ 1 Gebührensatzung**

Der Landkreis Straubing-Bogen erhebt für die Nutzung der Leistungen der Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen und die Überlassung von Instrumenten Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist der Schüler / die Schülerin der Kreismusikschule. Bei minderjährigen Schülern / Schülerinnen sind daneben deren gesetzliche Vertreter Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Höhe der Gebühren**

1. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Sofern nicht mindestens eine Gruppe von zwei Schülern zustande kommt, kann Einzelunterricht mit einer Dauer von 22,5 Minuten zu der Gebühr für einen Gruppenunterricht mit zwei Schülern gegeben werden.
3. Verändert sich während der Unterrichtsquartale die Teilnehmendenzahl beim Gruppen-Unterricht, so dass die Gebührenhöhe berührt wird, und kann die ursprüngliche Anzahl von Teilnehmenden nicht gewährleistet werden, so ist ab Beginn des nächsten Unterrichtsquartals die Gebühr zu zahlen, die sich aus der tatsächlichen Teilnehmendenzahl ergibt.
4. Für Kurse in Ergänzungsfächern (z. B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik) werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmende Angehöriger der Musikschule in einem der anderen Fächer ist, die im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind. Für andere Personen können im Einzelfall für die Teilnahme an den Ensemblefächern keine Gebühren erhoben werden; die Entscheidung hierüber trifft der Leiter der Kreismusikschule.
5. Für Volljährige Teilnehmer, mit Ausnahme von Schülern und Studenten, wird ein Zuschlag von 50 % der Jahresgebühr erhoben, die sich aus der Gebührensatzung ergibt. Eine Erhöhung der Gebühren um den Gemeindebeitrag wie im Gebührenverzeichnis vorgesehen, findet in diesen Fällen nicht statt.

#### § 4 Entstehen und Fälligkeit

1. Die Gebühr für die Teilnahme am Musikunterricht ist eine Jahresgebühr und bezieht sich jeweils auf ein Schuljahr (01. September bis 31. August).
2. Die Gebührenschuld für die Teilnahme am Musikunterricht entsteht zu Beginn des jeweiligen Schuljahres. Sie ist in vier gleich hohen Raten zahlbar. Diese werden fällig zum 30.11., 31.01., 30.04. und 31.07. Bei einer Aufnahme während des Schuljahres wird die möglicherweise entsprechend ermäßigte Gebühr erstmals zum der Aufnahme nachfolgenden oben genannten Fälligkeitstermin fällig.
3. Die Gebührenschuld für die Überlassung von Musikinstrumenten ist eine Monatsgebühr. Sie entsteht erstmalig mit Überlassung des Musikinstruments. Sie wird zusammen mit der Jahresgebühr für den Musikunterricht zu genannten Terminen eingezogen (§ 4 Ziff. 2).
4. Die Gebühren werden aufgrund einer bei der Anmeldung bzw. vor Überlassung des Musikinstruments zu erteilenden Einzugsermächtigung von der Kreiskasse des Landratsamtes Straubing-Bogen eingezogen.
5. Werden Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt, kann der Schüler zum Monatsende, das auf die Mahnung folgt vom Unterricht ausgeschlossen werden. Die Gebührenschuld bleibt davon unberührt.

#### § 5 Ermäßigung, Erlass

1. Eine Ermäßigung der Teilnahmegebühren wird auf Antrag gewährt als
  - a) Geschwister-Ermäßigung
  - b) Mehrfächer-Ermäßigung
  - c) Bildungsgutschein (Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche)
2. Die Ermäßigung wird gewährt in folgenden Stufen:

Stufe I:	um $\frac{1}{4}$ der Gebühr
Stufe II:	um $\frac{1}{2}$ der Gebühr
Stufe III:	um $\frac{3}{4}$ der Gebühr
Stufe IV:	um die volle Gebühr
3. Erhalten minderjährige oder/und im elterlichen Haushalt lebende einkommenslose volljährige Geschwister (einschließlich volljährige Schüler und Studenten) oder/und ein Elternteil im Zusammenhang mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern eine Ausbildung an der Musikschule, wird folgende Ermäßigung gewährt:

Für die

  - a) 2. Person nach Stufe I
  - b) 3. Person nach Stufe II
  - c) 4. Person nach Stufe III
  - d) 5. Person nach Stufe IV.

Bei der Berechnung richtet sich die Reihenfolge nach dem Lebensalter, wobei die älteste Person als erste bezeichnet wird.

4. Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird folgende Ermäßigung gewährt:

Für das

- a) 2. gebührenpflichtige Fach nach Stufe I
- b) 3. gebührenpflichtige Fach nach Stufe II

Bei der Berechnung richtet sich die Reihenfolge nach dem Zeitpunkt der Anmeldung. Weitere gebührenpflichtige Fächer erhalten keine Ermäßigung dieser Art.

- 5. Die Ermäßigung nach Abs. 3 und 4 wird nacheinander gewährt: die Reihenfolge des Absatzes 1 ist maßgebend. Der verbleibende Gebührenbetrag nach Abschluss der jeweils ersten Ermäßigungsart ist der 100 %-Betrag zur Berechnung der folgenden Ermäßigung. Innerhalb einer Ermäßigungsart bleibt zur Berechnung mehrerer Ermäßigungen der 100 %-Betrag gleich.

Die bei einem Zahlungspflichtigen zu berechnenden ermäßigten Gebühren dürfen nicht niedriger sein als die gegebenenfalls ermäßigten Gebühren, welche nach Wegfall eines oder mehrerer der belegten Fächer entstehen würden.

- 6. Die Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung darüber trifft die Leitung der Musikschule. Der Kreisausschuss ist zu unterrichten.
- 7. Bildungsgutscheine nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz können mit den Unterrichtsgebühren verrechnet werden.
- 8. Wird ein Antrag nach Schuljahresbeginn gestellt, so ermäßigen sich die Gebühren erstmalig ab der nächsten Fälligkeit, die auf die Antragsstellung folgt.

#### **§ 6 Gebührenerstattung**

- 1. Bei mehr als zweimaligen Unterrichtsausfall in einem Fach, verursacht durch die Musikschule oder durch Krankheit der lernenden Person (Nachweis durch ärztliches Attest), werden die über diesen angefallenen Zeitraum hinaus sich ergebenden Gebühren anteilig zurückerstattet, es sei denn der Unterricht wird nachgegeben; hierzu ist die Kreismusikschule insbesondere bei Verhinderung der Lehrkraft berechtigt, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- 2. Bei Beendigung der Ausbildung gemäß § 6 Ziffer 2 Satz 3 der Satzung für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen (Wegzug oder andere zwingende Gründe) werden die für den Rest des Schuljahres bezahlten oder zu bezahlenden Gebühren ebenfalls erstattet bzw. abgezogen.
- 3. Ebenso erfolgt ein entsprechender Gebührenabzug von der Jahresgebühr bei Ausbildungsbeginn während des Schuljahres ab der 4. Schulwoche.
- 4. Berechnungsgrundlage aller Gebührenerstattungen und -abzüge sind 40 Unterrichtswochen im Schuljahr. Eine Gebührenerstattung erfolgt zum Schuljahresende.

#### **§ 7 Meldepflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Schulleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und auf Verlangen darüber nähere Auskünfte zu geben.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Straubing, den 05.07.2021

Landkreis Straubing-Bogen

Josef Laumer  
Landrat

## Gebührenverzeichnis für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen

(gemäß § 3 Ziff. 1 Bestandteil der Gebührensatzung für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen)

I.	Musikzwerge/Mus. Früherziehung/Mus. Grundausbildung/Elementare Sing-klasse/Ensemble- und Ergänzungsfächer, Kinderchor, Jugendchor a) 45 Minuten b) 60 Minuten	jährlich jährlich	163 € 217 €
II.	Gruppenunterricht (Instrumental oder Vokal) a) 2 Schüler, 45 Min. b) 3 Schüler, 45 Min. c) 4 Schüler, 45 Min.	jährlich jährlich jährlich	540 € 420 € 360 €
III.	Einzelunterricht (Instrumental oder Vokal) a) 30 Minuten b) 45 Minuten	jährlich jährlich	660 € 950 €
IV.	Förderklasse	jährlich	950 €
V.	Workshops/Einzelveranstaltungen	einmalig nach Sondervereinbarung	
VI.	Leihinstrumente a) bis 450 € Kaufpreis b) bis 1000 € Kaufpreis c) bis 1500 € Kaufpreis d) über 1500 € Kaufpreis	monatlich monatlich monatlich monatlich	7,50 € 10 € 15 € 20 €

Sollte der Gemeindebeitrag in Höhe von 150 € je Schüler von der Wohnsitzgemeinde des Schülers nicht übernommen werden, erhöht sich die maßgebliche Gebühr um diesen Betrag. Dies gilt nicht für Volljährige, deren Gebühr sich gem. § 3 Ziff. 5 der Gebührensatzung um 50 % erhöht.

Hinweis: Für Teilnehmende mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Straubing-Bogen wird im Rahmen der Sondervereinbarung nach § 2 Ziff. 1 S. 2 und 3 der Satzung für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen in der Regel ein Zuschlag von jeweils 50% der jeweiligen Jahresgebühr erhoben, sofern die betreffende Gebietskörperschaft nicht diesen Betrag übernimmt.

## **1. Änderungssatzung**

zur Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger vom 04.05.2020

### **§ 1**

Die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger (Entschädigungssatzung) vom 04.05.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Die Fraktionssitzungen können auch in digitaler Form abgehalten werden. Als Teilnehmersnachweis genügt in diesem Fall die Unterschrift des jeweiligen Fraktionsvorsitzenden auf der von ihm geführten Anwesenheitsliste.“

2. Die sonstigen Bestimmungen der Entschädigungssatzung des Landkreises Straubing-Bogen vom 04.05.2020 gelten unverändert fort.

### **§ 2**

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 15.05.2020 in Kraft.

Straubing, 06.07.2021  
Landkreis Straubing-Bogen

Laumer  
Landrat

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwarzach**

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO hat der Schulverband Schwarzach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwarzach Landkreis Straubing Bogen für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverband Schwarzach folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

<b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	<b>906.910 Euro</b>
<b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben	<b>248.500 Euro</b>
<b>= Gesamthaushalt</b>	<b><u>1.155.410 Euro</u></b>

ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### 1. Schulverbandsumlage: (Hauptschule)

1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **407.399 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

1.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf **150 Verbandsschüler** festgesetzt.

1.3 Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.715,9933 €** festgesetzt.

### 2. Investitionsumlage:

2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **46.000 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf **150 Verbandsschüler** festgesetzt.

2.3 Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **306,6666 €** festgesetzt.

### 3. Umlage zur Deckung des Schuldendienstes für die Sanierung der Hauptschule Schwarzach

#### **a) Zinsen (Verwaltungshaushalt Einzelplan 0.2145.)**

2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **8.500 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Hauptschüler des Schulverbandes umgelegt.

2.2 Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf **150 Mittelschüler** festgesetzt.

2.3 Die Schuldendienstumlage wird je Verbandsschüler auf **56,6667 Euro** festgesetzt.

#### **b) Tilgung (Vermögenshaushalt Einzelplan 1.2145.)**

2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Investitionsbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **87.500 €** festgesetzt und nach der Zahl der Hauptschüler des Schulverbandes umgelegt.

2.2 Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf **150 Hauptschüler** festgesetzt.

2.3 Die Schuldendienstumlage wird je Verbandsschüler auf **583,3333 Euro** festgesetzt.

## **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,00 Euro** festgesetzt.

## **§ 6**

Die Schulverbandsumlage wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages am  
25. Januar 2021,  
25. April 2021,  
25. Juli 2021 und  
25. Oktober 2021  
zur Zahlung fällig.

## **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2021** in Kraft.

Schwarzach, den 12. Juli 2021



Edbauer Georg  
Schulverbandsvorsitzender



**Wie stehen Sie zum Naturschutz? Ihre Meinung zählt!**

Landschaft, Heimat und Natur schützen gehören zu den wichtigen europäischen, aber auch bayerischen Aufgaben. Im Rahmen des EU-Projektes "LIFE living Natura 2000" führt die Universität des Saarlandes im Auftrag der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege eine Online-Befragung bayerischer Haushalte durch, um Einstellungen zu diesen Themen einfangen zu können. Nehmen Sie an der Umfrage teil. 10 Minuten Ihrer Zeit reichen. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Link zur Umfrage: <https://www.soscisurvey.de/natura-bayern>



## MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

**Verband:**

**1./Panzerpionierbataillon 4, Bayerwaldstr. 36, 94327 Bogen**

**Art und Name:**

**Erkundungsübung: Der Spähwagen auf dem Gefechtsfeld, Grundlagen Meldewesen, Berichtswesen, Beziehen von Räumen, Marsch mit KFZ, Verhalten bei Feind**

**Übungsraum:**

**St. Englmar – Niederwinkling – Kirchroth – Loitzendorf**

**Voraussichtliche Ballungsräume:**

-/-

**Zeit:**

**26.07. – 30.07.2021**

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der üübenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

**Landratsamt Straubing-Bogen**

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing  
Telefon 09421/973-0

[landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de)  
[www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**Sprechzeiten:**

Montag bis Freitag 7.<sup>45</sup> - 12.<sup>00</sup> Uhr, Montag - Dienstag 13.<sup>00</sup> - 16.<sup>00</sup> Uhr,  
Donnerstag 13.<sup>00</sup> - 17.<sup>00</sup> Uhr

Zulassungsstelle und Führerscheinstelle bieten gesonderte Öffnungszeiten.  
Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

## **EINLADUNG**

### **zur Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen**

Ich lade hiermit die Verbandsräte zu der am

**Donnerstag, 29. Juli 2021, 14.00 Uhr,  
im großen Sitzungssaal im Landratsamt Straubing-Bogen**

stattfindenden 2. Verbandsversammlung 2021 ein.

Bei Verhinderung bitte ich um kurze Benachrichtigung und Verständigung des Vertreters.

### **Tagesordnung**

#### **(öffentlicher Teil)**

- 1. Genehmigung der Niederschrift vom 11.03.2021**
- 2. Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum  
infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen – Neuauflage 2021;**  
Entscheidung über die Beteiligung am Förderprogramm
- 3. Haushaltswesen;**  
Entscheidung über einen Nachtragshaushalt 2021 aufgrund der Anschaffung von  
mobilen Luftreinigungsgeräten - Anlagen
- 4. Mitteilungen und Anfragen**

Laumer  
Landrat und Verbandsvorsitzender